

## **BGE 46 III 63**

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_46\\_III\\_63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_III_63)

FR: ATF 46 III 63

IT: DTF 46 III 63

### **Volltext**

62 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Die Schuldbetr. und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Entgegen der bisherigen Praxis (A. S. Sep.-Ausg.9, , S. 252\*) ist auf den Rekurs einzutreten, obschon er sich nur auf einen Nebenpunkt, nämlich die Frage nach der Zulässigkeit der Ordnungsbusse bezieht, indem der an- gefochtene Entscheid in der Sache selbst nicht weiter- gezogen worden ist. Denn die Voraussetzungen für die Auferlegung von Ordnungsbussen im Beschwerdever- fahren nach Art. 17 ff SchKG beurteilen sich nach dem GT, also nach eidgenössischem Recht und es muss fol- gerichtig gegen eine unrichtige Anwendung der die Prozesstrafen des Beschwerdeverfahrens beschlagenden bu ndesrechtlichen Vorschriften der Rekurs an das Bundesgericht nach ~. 19 SchKG zulässig sein und zwar auch dann, wenn das Bundesgericht in der Sache selbst nicht zu entscheiden hat. Das Bundesgericht könnte in einem solchen Falle das Eintreten nur dann ablehnen, wenn wie in dem erwähnten Entscheide angenommen wurde - eine- ausdrückliche Vorschrift des eidgenössi- schen Rechtes bestehen würde, wonach das Bundesgericht im Rekursverfahren nach Art. 19. SchKG auf akzes- sorische Punkte nur einzutreten. hat, sQfern es in der Sache selbst angerufen wird und das materielle Rechts- begehren des Rekurrenten schützt. Allein eine solche Rechtsnorm ist nicht vorhanden und es muss daher die selbständige Beschwerdeführung wegen Verletzung von Art. 63 GT als zulässig angesehen werden. 2. - Ist danach auf den Rekurs einzutreten, so ist er auch teilweisegutzuheissen.Die in der Beschwerde- schrift enthaltenen Ausfälle verletzen allerdings den durch die gute Sitte gebotenen Anstand ; allein anderer- seits fällt in Betracht, dass die Aufsichtsbehörde den vom Rekurrenten vertretenen Standpunkt als sachlich begründet anerkannt hat, was iminerhin sein Verhalten in einem milderen Lichte erscheinen lässt. Aus diesem \*) Ges.-Ausg. 32 I S. 594. und Konkurskammer. N° 14. 63 Grunde rechtfertigt es sich die Ordnungsbusse auf die Hälfte, d. h. auf 10 Fr. zu reduzieren. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Ordnungsbusse auf 10 Fr. reduziert wird. 14. Auszug a.us dem Entscheid vom 17. Juli 19aO i. S. «Merkur ». SchKG Art. 278 Abs. 2: Der Arrest wird hinfällig, wenn der Gläubiger zwar ein Gesuch um Rechtsöffnung einreicht, gleichzeitig aber den Rechtsöffnungsrichter ersucht, das Rechtsöffnungsgesuch vorläufig nicht zu behandeln. Die Vorschrift des Art. 278 SchKG ist im Interesse des Arrestschuldners aufgestellt worden, sie soll ihn davor schützen, dass die Entscheidung der Frage, ob dem Arrest wirklich eine Forderung des Arrestgläubigers zu Grunde liegt, verschleppt wird. Der durch den Rechtsvorschlag konstatierte Streit über die Schuldpflicht soll möglichst rasch und ununterbrochen erledigt, der Schuldner nicht länger als absolut nötig in der Verfügung über seine Vermögensstücke gehindert werden. Darum hat denn auch die Praxis den Arrest immer dann als dahingefallen erklärt, wenn die Klage zwar innert der Frist angebracht wurde, aber beim inkompetenten Gericht. Wenn daher für das Rechtsöffnungsbegehren eine Frist von 10 Tagen angesetzt worden ist, bei deren Nichtbeachtung der Arrest dahingefallen

soll, so muss innert dieser Frist ein Begehren eingereicht worden sein, das zur unmittelbaren Erledigung des Rechtsöffnungsstreites führt. Diese Voraussetzung erfüllt das streitige Gesuch des Rekursgegners nicht. Es ist unrichtig, wenn die Vorinstanz ausführt, der Rechtsöffnungsrichter sei, trotzdem

64 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- der Gesuchsteller die Aufschiebung der Behandlung des Rechtsöffnungsbegehrens verlangte, berechtigt und sogar verpflichtet gewesen, diese Behandlung dennoch vorzunehmen. Ueber den Zeitpunkt, wann der Rechtsvorschlag durch Rechtsöffnung aufgehoben werden soll, bestimmt der Gläubiger. Er hat es in der Hand, das Gesuch einzureichen oder nicht einzureichen, oder ein bereits eingereichtes wieder zurückzuziehen. Sein mit dem Rechtsöffnungsbegehren gleichzeitig dem Rechtsöffnungsrichter unterbreitetes Gesuch; es sei einstweilen zum Rechtsöffnungsverfahren nicht zu zitieren, kommt einem Rückzug des Begehrens gleich, demzufolge der Rechtsöffnungsrichter berechtigt war, mit der Vorladung der Parteien zuzuwarten, bis ein neues Gesuch gestellt war. So gut wie die Nichteinreichung bzw. verspätete Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens hätte das streitige Gesuch eine auf den Willen der Gläubigerin zurückzuführende Verzögerung des Rechtsöffnungsentscheides zur Folge und so wenig als ein solches vermag es daher, wenn man den Zweck des Art. 278 im Auge behält, den Arrest zu prosequieren. Auf die von der Vorinstanz herangezogene kantonale Rechtsprechung kann hier nichts ankommen und ebenso wenig auf das Motiv, das den Rekursgegner angeblich veranlasst hat, die Verschiebung des Rechtsöffnungsentscheides zu beantragen. Demnach erkennt die Schuldbefreiungs- und Konkurskammer: Die Beschwerde wird zugesprochen und der Arrestbeschluss aufgehoben. und Konkurskammer. No 15. 65 15. Arrêt du 19 août 1920 dans la cause Creclit mutuel ouvrier. Art. 260 LP et 80 ord. adm. falll. - Cession d'un droit litigieux. Faculte de l'administration de subordonner cette cession a certaines conditions ou contre-prestations en faveur d'un creancier hypothécaire. Droit de ce dernier d'agir contre le cessionnaire. A. - Henri Boss, industriel a Carouge, a été déclaré en état de faillite le 19 février 1918 a Geneve. Le 25 du même mois, il vendit a l'une de ses parentes, dame Perrin-Ross, un immeuble qu'il possédait a la Chaux-de-Fonds. Le prix avait été fixé a 118000 fr., dame Perrin-Boss s'engageant a prendre a sa charge les dettes hypothécaires par 116327 fr. et averser le solde, soit 1672 fr. 95, en espèces. Désireux de se renseigner sur les conditions de cette vente, l'office chargé un architecte de la Chaux-de-Fonds, en qualité d'expert, de procéder a l'estimation de l'immeuble. Au dire de cet expert, le prix de 118 000 fr. correspondait a la réalité et pouvait être considéré comme normal. Une contre-expertise ayant été demandée par un des créanciers, le Credit mutuel ouvrier, et ayant fait ressortir la valeur de l'immeuble a 125000 fr., le Gredit mutuel ouvrier invita l'office a requérir la radiation de l'inscription de transfert opérée le 10 mars de la vente. Cette requisition fut écartée successivement par le Conservateur du registre foncier et l'autorité de surveillance. Une plainte pénale fut alors déposée contre Boss, mais l'affaire se termina par un non-lieu. Dans le rapport préparé pour la seconde Assemblée des créanciers, l'Administration de la faillite exposa que l'Assemblée aurait a se prononcer sur l'opportunité d'intenter une action en nullité de la vente. L'Assemblée n'ayant pu être constituée, les créanciers furent consultés par voie de circulaire. Par quinze voix contre deux, ils décidèrent de renoncer a l'action et d'offrir la cession du droit, ce qui fut de nouveau porté a la connaissance

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.